



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 W i e n

L. Klausgraber

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Z. <i>31</i> - GE. 9. SP
Datum: 12. JULI 1989
Verteilt: 13. Juli 1989 <i>Poste</i>

Wien, am

1989 07 06

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

11.811/01-I 1/89

Dr. Wittmann/6689

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Prüfung der Umweltverträglichkeit
 (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz -
 UVP-G);
 Stellungnahme des BMLF

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
 Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf
 eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit
 (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G) übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Radetzkystr. 2
1031 W i e n

Wien, am
1989 07 07

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

11.811/01-I 1/89

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Wittmann/6689

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Prüfung der Umweltverträglichkeit
(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz -
UVP-G);
Stellungnahme des BMLF

Zu dem mit Ihrem Schreiben vom 13. April 1989, Zl. 03 4/89,
übermittelten Entwurf eines Umweltverträglichkeitsprüfungs-
gesetzes nimmt das Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hält eine
Umweltverträglichkeitsprüfung in vielen Bereichen für dringend
erforderlich und begrüßt daher grundsätzlich Überlegungen, die
in Richtung einer gesetzlichen Regelung der Umweltverträglich-
keitsprüfung gehen. Der vorliegende Entwurf erscheint jedoch
unausgereift, sodaß sich das Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft gegen eine Gesetzwerdung des Entwurfes in sei-
ner vorliegenden Form aussprechen muß.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Der Entwurf spricht nicht klar aus, warum es in rechtstechnischer Sicht bei dem vorgesehenen Verfahren eigentlich geht. Wird hier ein Feststellungsverfahren geregelt oder der Teil eines ordentlichen Verwaltungsverfahrens, nämlich in Form der Vorschreibung eines Teiles des Ermittlungsverfahrens? Kommt dem Ergebnis dieses Verfahrens präjudizielle Wirkung zu oder nicht? Handelt es sich um ein Beweismittel im Sinne des AVG oder hat es Bescheidcharakter?

Beim vorliegenden Entwurf fällt vor allem die Doppelgleisigkeit von ordentlichen Verwaltungsverfahren und UVP-Verfahren auf. Es ist nicht einsichtig, warum die Schaffung eines gesonderten Verfahrens der Sache dienlicher sein soll, als eine Verfahrenskonzentration bei einer bereits jetzt zuständigen Behörde. Gerade die bereits jetzt zuständige federführende Behörde - wie z.B. die Wasserrechtsbehörde bei Wasserbauten und -maßnahmen - hat sowohl mehr Erfahrung als auch den entsprechenden Mitarbeiter- und Sachverständigenstab, um eine in ihre Kompetenz fallende Angelegenheit im Rahmen der öffentlichen Interessen besser wahrzunehmen als eine neue Stelle.

Der Entwurf sieht Zuständigkeiten des Landeshauptmannes ohne Rücksicht darauf vor, ob im sogenannten Leitverfahren im Bereich der Bundesverwaltung die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann selbst oder ein Bundesministerium oder eine Sonderbehörde zuständig ist. Es wird sehr schwierig sein, die in die Kompetenzen des Bundesministeriums eingreifende Tätigkeit des Landeshauptmannes in einwandfreier Weise abzugrenzen. Im Bereich der Landesvollziehung (vgl. § 3 Abs.2, 3 und 4 des Entwurfes) erscheint die Zuständigkeit des Landeshauptmannes darüberhinaus verfassungsrechtlich bedenklich. Die genauen Auswirkungen des Entwurfes auf Behördenorganisation und -zuständigkeit sowie auf die Verfahrensabläufe bedürfen einer systematischen Analyse, die hier nicht geleistet werden kann. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird daher (insbesondere in den Bemerkungen zu den §§ 5 f) nur auf die offensichtlichsten Auswirkungen auf die Verfahren im Aufgabenbereich des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingehen.

Allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundes- und Landesbehörden (z.B. Wasserrechtsbehörde und Naturschutzbehörde) werden durch den Entwurf nicht beseitigt.

Der Entwurf (insbesondere die §§ 8 f) legt den Schluß nahe, daß hier eine in einem Naheverhältnis zum Umweltbundesamt stehende Experteneelite geschaffen oder gefördert werden soll. Insbesondere die Ausschaltung der Amtssachverständigen erscheint völlig unbegründet und nicht nachvollziehbar.

Nach dem Entwurf müßte der Landeshauptmann auch Sachverständige bestimmen, die sich mit der Standsicherheit des Sperrenbauwerkes auseinandersetzen - ein Fachgebiet, für das im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits die Staubeckenkommission besteht. Die Standsicherheit ist nun aber sicherlich bei der Beurteilung der Auswirkungen des Aufstaus auf die Umwelt eine Voraussetzung, die man wohl als gegeben annehmen muß und nicht eine Auswirkung, die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung zu behandeln ist.

Zweifelsohne zählt zu den negativen Auswirkungen der modernen Landwirtschaft die Beeinträchtigung, Verkleinerung und Beseitigung naturbetonter Biotope und Landschaftsteile. Eine verstärkte Berücksichtigung ökologischer Inhalte im Rahmen der Flurbereinigung stellt ein geeignetes Instrument dar, diesen Umweltbelastungen vorzubeugen und eine Stabilisierung von Agrarökosystemen zu fördern. Das im vorliegenden Entwurf geregelte UVP-Verfahren kann jedoch auf ein Bodenreformverfahren de facto nicht angewendet werden, da weder der stufenweise Aufbau beispielsweise eines Zusammenlegungsverfahrens, noch die Auswirkungen von eingreifenden Änderungen im Rechtsmittelverfahren berücksichtigt werden.

Es scheint daher insgesamt zweckmäßiger zu sein, Umweltverträglichkeitsprüfungen in den einzelnen Materiengesetzen vorzusehen. In der geplanten Wasserrechtsgesetznovelle ist ein eigenes materienspezifisches Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren vorgesehen. Auch im Bereich des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes sind Verbesserungen aus ökologischer Sicht geplant. Bei einer Enquete zum Flurverfassungsgrundsatzgesetz wurde auch

über die Möglichkeit einer Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bodenreformverfahren erörtert.

Bei der Überarbeitung des Entwurfes sollten auch die folgenden Gesichtspunkte erwogen werden:

1. Art, Größe und Standort eines Vorhabens decken nicht alle wesentlichen Kriterien ab, nach denen zu beurteilen ist, ob ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten läßt. Diese Kriterien sind emissionsbezogen und ausschließlich auf den Einzelfall des betreffenden Vorhabens gerichtet. Immissionsorientierte Kriterien sollten unbedingt einbezogen werden, denn erhebliche Auswirkungen können sich auch zufolge der Umweltsituation ergeben, etwa aus der Vorbelastung durch bereits bestehende gleichartige Emittenten, aus kumulativen Auswirkungen an sich verschiedenartiger Belastungen oder aus einer regional gegebenen besonderen Empfindlichkeit oder Schutzbedürftigkeit von Umweltmedien (z.B. Seen, Grundwasser; vorbelastete Flüsse; Inversionslagen etc.).

Es wird daher vorgeschlagen, für den Bereich "andere Vorhaben" im § 3 Abs.2 zumindest generelle Kriterien vorzugeben und diese gegebenenfalls in einem eigenen Anhang näher auszuführen, um sowohl dem Gesetzgeber hinsichtlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, als auch der verfahrensleitenden Behörde hinsichtlich der praktischen Vollziehung klare Leitlinien in die Hand zu geben (Kriterienansatz).

Ohne Erfassung dieses zweiten Bereiches von Umweltverträglichkeitsprüfungen besteht die Gefahr, daß die praktische Vollziehung des Gesetzes gerade hinsichtlich der eigentlichen Umweltverträglichkeit einseitig und uneinheitlich wird. Dieses Problem ist auch unter dem Aspekt der UVP bei grenzüberschreitenden Auswirkungen zu sehen. Bei Entwurfsarbeiten für ein ECE-Übereinkommen auf diesem Gebiet zeichnet sich ab, daß das Übereinkommen ohne einen solchen zweiten Bereich zu einer leeren Escape-Formel werden könnte, die letztlich unwirksam wäre, weil die Liste allein mit ihren Grenzgrößen leicht umgangen werden kann.

2. Abkoppelung der Umweltverträglichkeitsprüfung von allen anderen Neuerungen (Verwaltungskonzentration, Kompetenzänderungen). Wenn man dies nicht tut, riskiert man, daß Mißerfolge bei anderen Neuerungen die Umweltverträglichkeitsprüfung belasten.
3. Eine klare Definition der Punkte, auf die sich die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beziehen hat. Nach dem derzeitigen Entwurf müßte sich die Prüfung auch mit Fragen befassen, die man zumindest im allgemeinen nicht als Umweltfragen ansieht (sh. vorstehendes Beispiel: Standsicherheit der Sperre).
4. Abzuklären wäre auch der Inhalt des Antrages, über den der Landeshauptmann nach § 12 Z 3/1 des Entwurfes zu entscheiden hat.
5. Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (zumindest zunächst) nur bei Großprojekten. Bei Großprojekten wird man es sich am ehesten leisten können, Erfahrungen mit der Arbeitsweise der Projektgruppe zu sammeln.
6. Bessere Überlegungen der Zusammenarbeit mit den bisher mit der Projektbearbeitung befaßten Dienststellen. Eine totale Ausschaltung dieser Dienststellen, wie es der vorliegende Entwurf de facto mit sich brächte, dürfte kaum realistisch sein.
7. Das Verfahren nach dem UVP-Gesetz wäre auch dahingehend zu prüfen, was zu geschehen hätte, wenn die Sachverständigen einer später befaßten Behörde zu einer grundlegend anderen Auffassung gelangen als es im Umweltverträglichkeitsgutachten formuliert wurde. Im Hinblick auf die Nichtbefassung der Amtssachverständigen bei der Bestellung der Projektgruppe und den weiteren Beurteilungsbereich dieser Gruppe kann eine solche Divergenz keinesfalls ausgeschlossen werden.

8. Der Schutz kleiner und kleinster ökologisch wertvoller Bereiche wird sich nicht durch die Umweltverträglichkeitsprüfung bewerkstelligen lassen. Hier sollten die Möglichkeiten einer Ausscheidung solcher Bereiche, deren Klassifizierung und die erforderlichen Schutzmaßnahmen diskutiert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Zur Schreibweise der einzelnen Paragraphen wird auf den fehlenden Punkt hingewiesen (richtig: "§ 1.").

Die Formulierung "erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt" ist völlig unbestimmt. Sowohl der Begriff "erhebliche Auswirkungen" als auch der Umweltbegriff bedürfen einer näheren Definition.

Außerdem erscheint der Ausdruck "Inangriffnahme" unjuristisch. Es bleibt unklar, welches verfahrensrechtliche Stadium damit gemeint ist oder um welches Stadium einer allenfalls notwendigen Willensbildung es sich handelt.

Zu § 3:

Falls die Aufzählung der Schutzobjekte in Z 1 die bei § 1 vermißte Definition der "Umwelt" sein soll, ist hiezu zu bemerken, daß das unter dem Begriff Umwelt befaßte stets auf den Menschen bezogen ist und zunächst als ein vom Menschen verschiedenes betrachtet wird. Der Mensch kann daher bei einer Umweltdefinition nicht auf logisch gleicher Stufe mit den anderen Schutzobjekten stehen, wie dies in der Aufzählung in Z 1 geschieht.

Außerdem fällt auf, daß die Begriffe Boden, Wasser, Luft, Klima, Biotop, Ökosystem und Landschaft einander vielfach überschneiden. Solche Überschneidungen können zu einer Bestellung von Sachverständigen in Überzahl führen. Abgesehen davon wird bemerkt, daß die in Anhang II geforderten Angaben weit über die hier genannten Schutzgüter hinausgehen.

Prinzipiell muß der Gesetzgeber in Form von tatbestandsmäßigen, verständlichen und festen Rahmenbedingungen klarlegen, was als Umwelt zu gelten hat und inwiefern Auswirkungen auf sie zu prüfen sind. Es steht im Widerspruch zum Legalitätsgrundsatz, die Lösung dieser Probleme an die Vollziehung zu delegieren.

Das Wort "identifizieren" wird im Zusammenhang der Z 1 sinnwidrig verwendet. Auch das Wort "bewerten" erscheint im Zusammenhang der Z 1 unklar und in seiner Bedeutung zu eng. Es sollte richtig wohl "beurteilen" heißen.

Mit der Nennung der Kulturgüter unter Z 1 lit.e greift der Entwurf in die Angelegenheiten des Denkmalschutzes ein. Es stellt sich die Frage, warum die Auswirkungen auf Kulturgüter, nicht jedoch die auf Sachgüter oder Eigentum Dritter generell geprüft werden sollen. So mindert sich beispielsweise der Wert eines Baugrundes nach Fertigstellung einer unmittelbar vorbeiführenden Autobahn erheblich, oder benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen können zum Anbau von Heilkräutern nicht mehr genutzt werden.

In Z 2 erscheint die Formulierung "Maßnahmen und Bedingungen" nicht glücklich gewählt. "Maßnahme" ist ein sehr weiter Begriff und umfaßt im vorliegenden Zusammenhang offenbar auch belastende Nebenbestimmungen wie z.B. Auflagen, Befristungen oder eben auch Bedingungen. Es wäre daher vernünftiger, entweder nur den Begriff "Maßnahmen" zu verwenden oder aber die in Frage kommenden Maßnahmen aufzuzählen.

Auch der Begriff der "belästigenden Auswirkungen" bedarf einer näheren Erklärung.

Gelegentlich sollen mit einer Maßnahme die schädlichen Auswirkungen eines Vorhabens gänzlich verhindert werden. Es wird daher die Formulierung vorgeschlagen: "... Auswirkungen des Vorhabens verringern oder verhindern und die günstigen Auswirkungen ...".

Die betriebswirtschaftlichen Vor- und Nachteile für den Antragsteller stimmen mit den volkswirtschaftlichen oder sonstige öffentliche Interessen berührenden Vor- und Nachteilen selten überein. Punkt 3 läßt offen, im Hinblick auf welche Interessen die Vor- und Nachteile darzustellen sind.

Zu den in Pkt.4 vorgesehenen Standortvarianten ist zu bemerken, daß bei großen Wasserbauvorhaben (z.B. Großkraftwerke) bei der Standortfrage nur ein geringer Spielraum besteht, insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 zu beachtende vollständige und wirtschaftliche Ausnutzung der verfügbaren Wasserkraft.

Zu § 3:

Die Abs.3 und 4 stellen offenbar *leges fugitivae* dar. Im Sinne des systematischen Aufbaus und der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung sollte von dieser Regelungstechnik Abstand genommen werden.

Abs.4 kann im vorliegenden Entwurf keinesfalls akzeptiert werden, da das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im Sinne des vorliegenden Entwurfes in der Praxis nicht auf Angelegenheiten der Bodenreform anwendbar ist.

Inhaltlich fällt der völlig unbestimmte Gesetzesbegriff "ökologisch bedeutsame Kommassierungen und Meliorationen" auf. Einerseits ist völlig unklar, was ökologisch bedeutsam oder nicht bedeutsam ist, andererseits verwendet das Flurverfassungsgrundsatzgesetz den Ausdruck Zusammenlegung und nicht Kommassierung, "Meliorationen" kommen in der Bodenreform begrifflich überhaupt nicht vor.

Abs.6 wird in der Praxis sehr oft im Widerspruch zu § 73 AVG 1950 stehen, da die Behörde über bei ihr eingereichte Ansuchen binnen sechs Monaten zu entscheiden hat. Insbesondere bei in die Kompetenz des Bundesministeriums fallenden Angelegenheiten kann es zu verstärkter Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes durch Säumnisbeschwerden kommen.

Die Erteilung einer behördlichen Bewilligung unter Außerachtlassung des Abs.6 ist sanktionslos.

Völlig unklar bleibt, wie verhindert werden soll, daß gesetzlich vorgeschriebene Anzeigen "zur Kenntnis genommen werden".

Vorarbeiten im Sinne des § 62 Wasserrechtsgesetz sind notwendigerweise auch vor Durchführung einer UVP erforderlich.

Zu § 4:

Aus dem Blickwinkel der Bodenreform erhebt sich zu Abs.1 die Frage, wer der Projektwerber sein kann: die Agrarbehörde, die (zu diesem Zeitpunkt noch nicht existente) Zusammenlegungsgemeinschaft oder die einzelnen Parteien?

Die Formulierung "über die danach zuständige Behörde" wirft die Frage auf, ob der Landeshauptmann gemäß § 12 Abs.3 Z 1 des Entwurfes von Anfang an zuständig wird oder irgendwann im Laufe des Verfahrens. Nach dem Text des Entwurfes dürfte der Übergang der Zuständigkeit zwar im Laufe des Verfahrens erfolgen, wie und wann ist aber unklar.

Zu Abs.2 ist zu bemerken, daß gerade im Rahmen der Bodenreformverfahren (besonders bei der Zusammenlegung) Maßnahmen nicht im Vorhinein bestimmt werden können, da ein Operat vor dem Verfahren nicht bekannt sein kann. Dieser Umstand ist hinsichtlich des gesamten Entwurfes zu beachten. Ein Zusammenlegungsverfahren hat einen stufenweisen Aufbau: Erst wenn eine Stufe durch einen entsprechenden Bescheid rechtskräftig geworden ist, kann der nächste Verfahrensschritt in Angriff genommen werden. Ein Zusammenlegungsverfahren kann daher mit dem vorliegenden Entwurf absolut nicht in Einklang gebracht werden.

Der Begriff "Hauptwirkungen" in Z 3 sollte näher definiert werden, da sonst unklar bleibt, wie er gegen die "Nebenwirkungen" abzugrenzen ist.

Abs.2 Z 4 ist nur gerechtfertigt, wenn sich diese Zusammenfassung an einen anderen Personenkreis richtet als der Rest der Umweltverträglichkeitserklärung. Nach dem Text des Entwurfes ist davon auszugehen, daß die gesamte Umweltverträglichkeitserklärung von Fachleuten beurteilt wird. Für wen die Angaben der Umweltverträglichkeitserklärung nocheinmal zusammengefaßt werden sollen, bleibt unklar. Unklar ist damit aber auch, was die Forderung der "Allgemeinverständlichkeit" bezwecken soll.

Die Verordnungsermächtigung des Abs.3 ist einerseits inhaltlich nicht ausreichend determiniert, andererseits bleibt unklar, an wen sie sich richtet. Außerdem ist zu erwarten, daß bei einigen Arten von Großprojekten derartige Vorschreibungen zulässigerweise nicht als generelle Norm getroffen werden dürfen (es gibt beispielsweise nicht allzuvielen Projektwerber, die ein Projekt eines Donaukraftwerkes einreichen würden).

Zu § 5:

Gemäß Abs.1 hat der Landeshauptmann anstelle der nach den Materiengesetzen zuständigen Behörden eine Vorentscheidung über die formell rechtliche ("zurückzuweisen") und auch materiell rechtliche (Absehbarkeit der Abweisung) Berechtigung eines Vorhabens zu treffen.

Die Zuweisung dieser Zuständigkeit an den Landeshauptmann erscheint verfassungsrechtlich bedenklich.

Es bleibt unklar, von welchen Voraussetzungen die Zurückweisung eines Antrages abhängt.

Offen bleibt auch, wie der Landeshauptmann ohne Prüfung absehen soll, daß ein in den besonderen Verwaltungsvorschriften vorgesehenes Vorprüfungsverfahren zu einer Abweisung des Antrages führen wird.

Für ein Zusammenlegungsverfahren ist diese Bestimmung (mangels "Genehmigung" oder "Bewilligung") völlig unanwendbar.

Für wasserrechtlich bewilligungspflichtige Vorhaben sollte klargestellt werden, daß die UVP erst nach positivem Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens (§ 104 WRG) durchzuführen ist. Es sollte daher in Abs.1 besser lauten: "... zurückzuweisen ist und sofern ein in den besonderen Verwaltungsvorschriften vorgesehenes Vorprüfungsverfahren zu einer Abweisung des Antrages führt, hat der Landeshauptmann ...".

Rein sprachlich wird angemerkt, daß es offenkundig "vom Bund oder vom betreffenden Bundesland eingerichtet" heißen müßte.

In Abs.2 wird nicht geregelt, was zu geschehen hat, wenn die geforderten Angaben nicht ausreichen und kein Antrag durch ein in Abs.1 genanntes Organ gestellt wurde.

Es wird auch nicht ausgesprochen, wer festzustellen hat, ob die Angaben ausreichen (der Landeshauptmann oder ein Organ nach Abs.1 ?).

Die Anforderung ergänzender Unterlagen sollte auch amtswegig möglich sein. Offen bleibt, was geschieht, wenn zwar Ergänzungen notwendig, ihre Vorlage aber unverhältnismäßig wäre.

Zu Abs.3 erhebt sich die Frage, wie der Landeshauptmann innerhalb von acht Wochen feststellen soll, ob ein Vorhaben "keine oder nur geringfügige oder nur solche Auswirkungen hat, die in den noch durchzuführenden Verwaltungsv erfahren ausreichend beurteilt werden können". Eine derartige Vorprüfung kann, z.B. bei Großwasserbauten, mehrere Monate, manchmal auch Jahre, dauern.

Nach Abs.3 kann der Landeshauptmann allein und ohne Kontrolle über die Zuständigkeit anderer Behörden entscheiden. Im Bereich der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nach § 100 Abs.1 WRG beispielsweise könnte der Landeshauptmann unproblematische Fälle dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft überlassen und große Vorhaben an sich (herab-)ziehen. Dies steht in Gegensatz zu den Intentionen des

Wasserrechtsgesetzgebers, der die Zuständigkeit für bedeutendere Angelegenheiten beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angesiedelt wissen wollte.

Unklar bleibt, was zu geschehen hat, wenn sich später im Verfahren vor dem Landeshauptmann ergibt, daß die Auswirkungen geringer sind, als ursprünglich angenommen, oder umgekehrt, wenn sich später im Verfahren vor der sonst zuständigen Behörde ergibt, daß wider Erwarten doch mit Auswirkungen im Sinne des § 2 zu rechnen ist.

Unklar ist ferner die Weisungsbefugnis gegenüber dem Landeshauptmann im Rahmen des § 5.

Den in § 5 Abs.1 genannten Organen sowie dem Bewilligungswerber fehlt eine Rechtsmittelbefugnis in § 5 Abs.3.

Die bisher erhobenen Bedenken gelten sinngemäß auch für § 12 Abs.3 des Entwurfes.

Außerdem ist nicht klar ersichtlich, wem gegen einen derartigen Feststellungsbescheid Parteistellung zukommen soll.

Auf den Schreibfehler in Abs.3 letzter Satz (richtig: "bezeichneten Organe") wird hingewiesen.

Zu § 6:

Nach Abs.1 stellt der Landeshauptmann fest, "welche behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen sowie welche Anzeigen ... erforderlich sind". Es stellt sich die Frage, ob die in diesem Absatz genannten zuständigen Behörden an diese Feststellungen des Landeshauptmannes gebunden sind. Das Wort "feststellen" läßt nämlich offen, ob es sich um eine (konstitutive oder deklarative) Feststellung mittels Bescheid handeln soll oder nicht.

Außerdem ist unklar wie sich eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Landeshauptmannes auf das weitere Verfahren auswirkt. Da sich die Umweltverträglichkeitsprüfung sinnvollerweise im Vorstadium des Projektes abspielen muß, dürfte sich die Feststellung, welche Behörden später zuständig werden, schwierig gestalten.

Auf den Schreibfehler in Abs.1 fünfte Zeile (richtig: "das in Frage stehende Vorhaben") wird hingewiesen.

Sollte in Abs.2 bei der Bekanntmachung "auf andere geeignete Weise" auch an Fernsehen oder Rundfunk gedacht werden, müßte auch die Kostenfrage geregelt werden.

Es stellt sich die Frage, wie das "Einsichtsverfahren" nach Abs.2 gestaltet wird, wenn die voraussichtlichen Auswirkungen eines Vorhabens die Grenzen eines Verwaltungsbezirks oder eines Bundeslandes überschreiten.

Nach Abs.3 kann jedermann eine Stellungnahme zum Vorhaben abgeben, die die Bezirkshauptmannschaft an den Landeshauptmann weiterleitet. Es bleibt unklar, ob damit jedermann Parteistellung erlangen kann. Nach den Erläuterungen zu Abs.3 und auch zu § 10 sollen diese Stellungnahmen im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens Berücksichtigung finden.

Zu § 7:

Auch hier ist die rechtliche Qualität der "Feststellung" unklar (vgl. die Bemerkungen zu § 6 Abs.1).

Im Falle grenzüberschreitender Wasserbauten greift der Landeshauptmann hier in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ein.

Es stellt sich die Frage, ob der benachbarte Staat Parteistellung hat. Auf die Frage der Reziprozität sollte eingegangen werden.

Ob mit "benachbarter Staat" nur ein territorial an Österreich angrenzender Staat gemeint sein kann, oder auch Staaten, auf welche sich österreichische Umwelteinflüsse auswirken, ohne daß eine gemeinsame Grenze vorliegt, bleibt offen.

Die Behandlung grenzüberschreitender Auswirkungen gehört vielfach zum Aufgabenkreis bestehender bilateraler Institutionen (z.B. Gewässerkommissionen mit praktisch allen Nachbarstaaten Österreichs) oder gar zur Befugnis der Behörden selbst (Wasserwirtschaftsvertrag mit BRD). Die vorgesehene Befassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten ist in solchen Fällen überflüssig und problematisch. Sie sollte nur dort Platz greifen, wo spezielle Abstimmungsmechanismen nicht bestehen.

Zu § 8:

Da die mit einschlägigen Angelegenheiten befaßten Amtssachverständigen ebenso ausgeschlossen sind wie "aus sonstigen Gründen befangene" Personen, erscheint die Vornahme der Umweltverträglichkeitsprüfung durch geeignete Personen unvorstellbar. Nach der Judikatur ist die Tatsache, daß eine Person irgendwann für einen Antragsteller ein Gutachten abgegeben hat, geeignet, seine Unbefangenheit in Zweifel zu stellen. Für das Projekt eines Wasserkraftwerkes wären beispielsweise alle bestqualifizierten österreichischen Experten ausgeschlossen, da jeder von ihnen irgendwann einmal für ein Kraftwerksunternehmen tätig war. Es ist nicht einsichtig, weswegen Amtssachverständige nicht bestellt werden dürfen. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Sachverständigengutachten nicht Entscheidung einer Behörde, sondern Entscheidungsgrundlage, weshalb es keine Befangenheit des Sachverständigen bei neuerlicher Befassung gibt. Die Erläuterungen zu § 8 gehen offenbar davon aus, daß jeder Amtssachverständige "in einem zu großen Naheverhältnis zum Projektwerber" steht. Diese Auffassung sollte doch genau begründet werden. Es entsteht der Eindruck, daß nicht objektive Amtssachverständige, sondern deklarierte Gegner des jeweiligen Projektwerbers herangezogen werden sollen.

Abs.1 letzter Satz wirft die Frage auf, ob eine solche Konkurrenz zwischen Landeshauptmann und Umweltbundesamt bei der Bestellung von Sachverständigen wirklich sinnvoll ist.

Außerdem wäre die Zweiteilung in "Bundessachverständige" und "Landessachverständige" der Sache wohl nicht dienlich. Der letzte Satz des Abs.1 sollte daher gestrichen werden.

Zu Abs.2: Es sollte auch auf die Erfahrung von Experten, die bereits jetzt Umweltverträglichkeitsuntersuchungen durchführen, zurückgegriffen werden können.

Auch das Erfordernis einer "ungesäumten" Durchführung des Gutachtensauftrages spricht nicht unbedingt für die Qualität eines Experten, da ein qualifizierter Experte eher zu viele Aufträge hat, als daß er jederzeit sofort Aufträge übernehmen könnte.

Zu § 9:

Abs.2 letzter Satz wirft die Frage auf, welche Sanktionsmöglichkeiten dem Konsenswerber oder sonst betroffenen Parteien bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch Angehörige der Projektgruppe offenstehen, bzw. gegen wen sich allenfalls diese Sanktionen richten könnten (Klage nach dem Amtshaftungsgesetz gegen den Landeshauptmann?).

Außerdem bleibt unklar, ob der Projektwerber den einzelnen Mitgliedern der Projektgruppe Auskunft zu erteilen hat, oder der Projektgruppe als Ganzes. Es stellt sich auch die Frage, wer im Namen der Projektgruppe rechtlich verbindlich handlungsfähig ist.

In Abs.3 wird zum Unterschied von Abs.2 von der Projektgruppe gesprochen.

In Abs.3 sollte geklärt werden, welche Stellungnahmen nach § 6 Abs.1 und § 7 zu erwarten sind.

Zu § 10:

Nach den Erläuterungen zu Abs.2 kann sich das Umweltverträglichkeitsgutachten auf eine "Überbegutachtung" beschränken, wenn die Umweltverträglichkeitserklärung fachlich entsprechend qualifiziert ist. Dies kommt aber im Gesetzestext des Abs.2 nicht zum Ausdruck.

In Abs.4 Z 2 sollte klargestellt werden, ob unter dem Abfallanfall nur der durch den Betrieb des Projektes verursachte Abfall zu verstehen ist (z.B. Abwasser, diverse Chemikalien etc.) oder auch jener Abfall, der durch das erzeugte Produkt entsteht (z.B. Aludosen, Plastikflaschen etc.).

Zu Abs.5: Im wasserrechtlichen Verfahren wird die Beweissicherung von der Wasserrechtsbehörde bestimmt. Hier könnte es zu Widersprüchen oder Doppelgleisigkeiten kommen. Die Regelung hinsichtlich der Veröffentlichung von Emissions- und Immissionsdaten dürfte hier fehl am Platz sein.

Der Begriff "allgemein-verständlich" in Abs.6 wirft wieder die Frage auf, an wen sich das Gutachten richtet und an wen die Kurzfassung.

Bei "raschestmöglich" in Abs.7 handelt es sich um einen völlig unbestimmten Begriff. Es wäre günstiger, sich an das ausjudizierte Instrumentarium des AVG (z.B. Fristen, Devolution) zu halten.

Zu § 11:

Auch anstelle des Begriffes "ehestmöglich" in Abs.1 sollte eine Frist vorgesehen werden.

Im Bodenreformverfahren (z.B. Zusammenlegung) ist im Einleitungsstadium oft noch unklar, wer Partei in dem Verfahren sein wird. Es wäre daher auch unklar, wer ein Exemplar der Kurzfassung unentgeltlich zu bekommen hat und wer nicht. Außerdem erhebt sich die Frage, von wem das Umweltverträglichkeitsgutachten zu übermitteln ist.

Da das Umweltverträglichkeitsgutachten sicherlich zum Teil Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhaltet, dürfte eine Veröffentlichung problematisch sein.

Es sollte selbstverständlich sein, daß die Mitglieder der Projektgruppe beim Erörterungstermin gemäß Abs.2 anwesend sind. Der Begriff "tunlichst" in diesem Zusammenhang sollte daher entfallen. Es sollten wohl auch der Projektwerber sowie allenfalls amtliche Sachverständige des Genehmigungsverfahrens beigezogen werden.

Der Erörterungstermin kann eine Bewilligungsverhandlung gemäß § 107 WRG nicht ersetzen. Eine Beiziehung der sonst befaßten Behörden wäre zweckmäßig.

Insgesamt läßt Abs.2 nicht klar erkennen, ob die "Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung" bloß das Umweltverträglichkeitsgutachten darstellen, wie in den Erläuterungen ausgeführt wird.

Darüberhinaus stellt sich die Frage, ob im Rahmen einer solchen öffentlichen Veranstaltung sachliche Pro- und Kontraargumente auch zu einer allfälligen Modifikation des Projekts führen können und das bloße Anhörungsrecht von jedermann in der Folge die soziale Akzeptanz der behördlichen Entscheidung herbeizuführen vermag.

Zu § 12:

Es bleibt unklar, was in Abs.1 "berücksichtigen" heißen soll. Sind die Behörde und die Sachverständigen an die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gebunden oder sind sie nur verpflichtet, sich damit auseinanderzusetzen?

Es ist auch nicht einsichtig, warum die nach den sonstigen Verwaltungsvorschriften zuständige Behörde das Ermittlungsverfahren einer anderen Behörde ihrer Entscheidung zugrundelegen soll.

Es ist nicht auszuschließen, daß es bei einer Talsperre zu verschiedenen Standpunkten zwischen dem Gutachten der Staubeckenkommission und dem UVP-Gutachten kommt. Weitere Probleme können bei bilateralen Wasserrechtsverfahren mit den Anrainerstaaten entstehen.

Abs.3 Z 1 bestimmt, daß der Landeshauptmann nunmehr in erster Instanz für jene Verfahren zuständig ist, in denen die Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Die Bezirkshauptmannschaft als herkömmliche erste Instanz ist insofern nicht mehr zuständig. Diese Bestimmung soll wohl auch für die Fälle gelten, in denen nach den geltenden Vorschriften der Bundesminister erste Instanz ist.

Sollte an der Zuständigkeitsregelung des Abs.3 festgehalten werden, wäre er grundlegend umzugestalten. Dabei wären folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Zuständigkeit des Landeshauptmannes nur insoweit, als nicht ein Bundesministerium zuständig ist (in solchen Fällen allenfalls Verhandlungskonzentration)
- Beiziehung der sonst zuständigen Behörden nach dem Muster des § 127 Abs.1 lit.b WRG
- Entscheidung nur im Einvernehmen mit den sonst zuständigen Behörden (Sicherstellung der materiellen und formellen Anforderungen nach den verschiedenen Materiengesetzen)
- Zuständigkeit des Landeshauptmannes nur für das Bewilligungsverfahren einschließlich der Einräumung von zwangsrechten, nicht auch für zusätzlich Vorschreibungen, Überwachung, Kollaudierung usw.
- klare Regelung des Instanzenzuges an das jeweils sachlich zuständige Bundesministerium.

Es fehlt auch eine Regelung, wie im Falle einer materiellrechtlichen positiven Antrages, aber einem negativen Umweltverträglichkeitsgutachten zu entscheiden ist.

Zu Abs.4 ist zu bemerken, daß die Frist nach § 73 AVG immer noch sechs Monate beträgt. Abs.4 sollte wohl eine Spezialnorm zu § 73 AVG darstellen. Die Verkürzung der Entscheidungsfrist auf drei Monate ab Fertigstellung (wessen?) erscheint nicht begründet, da davon auszugehen ist, daß die Verwaltung durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz immer mehr Unterlagen zu berücksichtigen hat, und ein Vollzugsdefizit durch Fristverkürzung vermieden werden sollte.

Im Falle einer Säumnis der mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens beauftragten Sachverständigen haben die Verfahrensparteien jedoch kein Rechtsmittel, um sich gegen diese Säumnigkeit zu wehren (vgl. § 10 Abs.7 und § 11 Abs.2 des Entwurfes).

Außerdem stellt sich bei Abs.4 die Frage, an wen im Devolutionsfall die Zuständigkeit übergeht.

Die Veröffentlichung der Entscheidung sollte wohl erst nach Rechtskraft erfolgen (Teilrechtskraftproblematik, Datenschutz).

Zu § 13:

Abs.1, der nur bestimmten Vereinen eine Rechtsmittelbefugnis einräumt, ohne ihnen auch vorher Parteistellung im Verfahren eingeräumt zu haben, erscheint im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz problematisch. Bei Anwendung dieser Bestimmung entstehen zwei Arten von Verfahrensparteien: Einerseits die Verfahrensparteien, die in den Materiengesetzen vorgesehen sind und den dort eingerichteten klaren Maßstäben unterliegen und andererseits die Parteien nach § 13 Abs.1, die sich in ihrer Berufung z.B. um Fragen der Präklusion nicht zu kümmern brauchen und das Berufungsvorbringen nach den (im Entwurf aber nicht ausreichend bestimmten) Prüfungsmaßstäben der Umweltverträglichkeitsprüfung ausrichten.

Es ist nicht einzusehen, daß Einrichtungen, die vom Vorhaben nicht unmittelbar berührt sind, dieselbe Rechtsmittelbefugnis haben sollen wie die Parteien (d.h. de facto noch eine günstigere, da sie keine Präklusionsfolgen treffen können). Außerdem wird durch diese Bestimmung die Parteiendefinition des Wasserrechtsgesetzes abgeändert.

Wenn schon an eine Beiziehung solcher Organisationen gedacht wird, dann von Anfang an und mit allen Rechten und Pflichten von Verfahrensparteien.

Zu § 14:

Der Begriff der Projektskosten in Abs.1 sollte klarer definiert werden. Im übrigen wird im Entwurf wechselweise einmal Begriff Projekt, dann wieder der Begriff Vorhaben verwendet. Außerdem bleibt beim Wortlaut des Abs.1 erster Satz unklar, ob die Höhe der Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung 0,4 v.H. der Projektskosten beträgt, oder zusätzlich zu den Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung noch ein Beitrag von 0,4 v.H. der Projektskosten zu leisten ist.

Zu Abs.2 erhebt sich die Frage, mit welchem Recht die Mehreinnahmen nicht an den Projektwerber rückerstattet werden.

Zu § 15:

Abs.2 gehört systematisch nicht in ein Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, sondern sollte doch in den entsprechenden Förderungsrichtlinien oder Materiengesetzen vorgesehen werden. Abgesehen davon kann nach der Formulierung des Entwurfes auch dann eine Förderung zugeteilt werden, wenn die Begutachtung negativ ausfällt.

Außerdem dürfte für eine Förderung eine eigene UVP wohl nicht erforderlich sein.

Zu Art.III:Zu § 1:

Abs.2 ergibt einen Widerspruch zu Art.I § 3 Abs.6. Es muß davon ausgegangen werden, daß mit Inkrafttreten dieses Gesetzes das erstinstanzliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, sehr wohl aber gesetzlich vorgeschriebene Anzeigen bereits zur Kenntnis genommen wurden.

Daß durch diese Bestimmung praktisch jedes nicht abgeschlossene Verfahren neu aufgerollt werden müßte, erscheint bedenklich.

Zu § 2:

Die Numerierung der Absätze sollte überprüft werden (Abs.2 fehlt).

In § 2 sollte auch folgende Bestimmung aufgenommen werden: "Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art.15 Abs.8 B-VG hinsichtlich der in Art.I § 3 Abs.4 enthaltenen Angelegenheiten ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut."

Zu Anhang I:

Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sollen nicht nur vor deren Errichtung, sondern auch bei einer "wesentlichen Änderung" der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ohne daß ersichtlich ist, was unter dem Begriff der wesentlichen Änderung im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist.

Zu Z 2:

Eine Definition der "gefährlichen Abfälle" und "sonstigen Abfälle" wird vermißt.

Zu Z 3:

Der Begriff Entsorgung läßt offen, ob damit auch die Endlagerung umfaßt ist oder nicht.

Zu Z 4:

Es wäre zu prüfen, ob nicht auch Wintersporterschließungen im alpinen Bereich in die Liste der prüfpflichtigen Vorhaben aufgenommen werden sollten.

Zu Z 8:

Die Engpaßleistung eines Wasserkraftwerkes sagt über seine Umweltrelevanz wenig aus. Diesbezüglich erschiene eine Regelung besser, die sich an den § 100 WRG 1959 anlehnt (zurückgehaltenes Volumen, Stauhöhe usw.).

Es trifft nicht zu, daß Tierkörperverwertungsanlagen jedenfalls gemäß Wasserrechtsgesetz bewilligungspflichtig sind. Auch Kompostierungsanlagen können aus der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht herausfallen.

Es ist unsachlich, bei Abwasserkläranlagen allein auf EGW Bezug zu nehmen. Damit werden industrielle Abwässer nicht berücksichtigt. Besser wäre eine Bezugnahme auf BSB bei vorwiegend kommunalen Abwässern und auf CSB bei vorwiegend gewerblich-industriellen Abwässern.

Naßbaggerungen mit einer Fläche von 3 ha sind lt. den Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Mindestgröße, d.h. es müßte für alle Naßbaggerungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Zu Z 11:

Die Behandlung industrieller Abwasserfragen allein im Gewerbeverfahren ist nicht sachgerecht und dem Gewässerschutz abträglich.

Allgemein ist zu befürchten, daß durch die Umweltverträglichkeitsprüfung z.B. Abwassersanierungsprojekte erheblich verzögert und erschwert werden.

Der Anhang I sollte daher im Einvernehmen mit den sachlich in Betracht kommenden Stellen überarbeitet werden. Sanierungsprojekte, die Umweltauswirkungen bestehender Anlagen vermindern oder beseitigen sollen, sollten aus dem Anhang I entfernt werden.

Allgemein ist der Übergang der Zuständigkeit für schwierige wasserwirtschaftliche Probleme vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf den Landeshauptmann sowie von den Wasserrechtsbehörden auf fachfremde Behörden abzulehnen. Dem individuellen Vorteil der Verfahrenskonzentration stehen erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, insbesondere den Gewässerschutz, gegenüber. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz würde somit zu einer Verschlechterung der Umweltsituation führen.

Zu Anhang II:

Zu Z 1:

Auf den offensichtlichen Schreibfehler "psychischen Merkmale" wird hingewiesen.

Zu Z 2:

Diese Forderung geht wohl zu weit. Verfahrensgegenstand ist nur das beantragte Projekt.

Zu Z 3:

Wollte man diese sprachlich verunglückte Formulierung ernst nehmen, so müßte die Umweltverträglichkeitserklärung eine Art Reiseführer für die betroffene Region enthalten.

Zu Z 4:

Da hier die zu beschreibenden Auswirkungen mit verschiedenen sehr allgemeinen Begriffen - und ihrem jeweiligen Gegenteil - umschrieben werden, könnte diese Ziffer ohne Sinnänderung auch "Beschreibung der möglichen wesentlichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt ..." lauten.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach dieser höchst allgemeinen Umschreibung je nach Laune fast keine Beschreibung der Auswirkungen oder Unmögliches verlangt werden kann. Als Folge dieser Regelung sind Willkürakte zu erwarten.

Zu Z 6:

Was mit "nichttechnischer Zusammenfassung" gemeint ist, bleibt unklar. Falls sie sich nicht von der "allgemein verständlichen Zusammenfassung" im Sinne der Art.I §§ 4 Abs.2 Z 4 und 10 Abs.6 unterscheiden soll, wird angeregt, diese Begriffe zu vereinheitlichen.

Zu den Erläuterungen:Zu § 1:

Auf den Schreibfehler in der dritten Zeile (richtig: "Prüfpflichtige") wird hingewiesen.

Zu § 2:

Der erste Absatz der Erläuterungen legt den Schluß nahe, daß mit der UVP die Ermittlungen in den ordentlichen Verwaltungsverfahren überflüssig gemacht werden sollen.

Der letzte Satz im dritten Absatz der Erläuterungen zu § 2 sollte wohl heißen: "Daher schränkt der vorgeschlagene Wortlaut die Prüfung von Standortalternativen auf solche Vorhaben ein, ...".

Anstelle des Ausdruckes "no-impact-statement" sollte ein deutsches Wort gewählt werden.

Zu der Formulierung "Steuerung der besonders zu prüfenden Gesichtspunkte" wäre zu bemerken, daß im Sinne des Art.18 B-VG die zu prüfenden Gesichtspunkte im Gesetz genau festgelegt und nicht erst im Verfahren gesteuert werden sollten.

Zu § 3:

Der Hinweis, daß in Anhang I in "grundsätzlich taxativer Weise" geregelt sei, welche Vorhaben einer UVP zu unterziehen sind, ist eine *contradictio in adiecto*. Es kann etwas taxativ und damit ausschließlich geregelt sein oder allenfalls enumerativ, keinesfalls aber "grundsätzlich taxativ".

Es scheint befremdlich, daß der Entwurf den Überlegungen über die Neufassung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes nicht vorgehen will, den Überlegungen über die Novellierung des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes hingegen schon. Ein diesbezüglicher Informationsaustausch mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vor Erstellung des Entwurfes wäre sinnvoll gewesen.

Zu § 4:

Der vorletzte Absatz der Erläuterungen führt aus, daß die für das Leitverfahren zuständige Behörde dem Landeshauptmann die Umweltverträglichkeitserklärung vorzulegen habe. Aus der Sicht der Bodenreform muß hiezu bemerkt werden, daß in diesem Fall die Agrarbehörde, welche auf Grund der in der Verfassung festgelegten Landeskompetenz in der Vollziehung tätig wird, dem Landeshauptmann, welcher in mittelbarer Bundesverwaltung tätig wird, etwas vorzulegen hat. Dies erscheint verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 5:

Auf Seite 28, zweite Zeile von oben, wird von einem "normalen Verwaltungsverfahren" gesprochen. Gemeint dürfte wohl ein ordentliches Verwaltungsverfahren sein. Auch "eindimensional" wirkt in diesem Zusammenhang unjuristisch.

Der letzte Absatz der Erläuterungen orientiert sich an einem Entwurf zur Novellierung des AVG, über dessen Schicksal derzeit noch nichts Klares gesagt werden kann. Eine solche Vorgangsweise muß problematisch erscheinen.

Zu § 8:

Wenn schon die Ablehnung der Betrauung eines obersten Organes des Bundes erwähnt wird, sollte auch der Grund der Ablehnung genannt werden.

Der letzte Absatz der Erläuterungen legt den Schluß nahe, daß der Zeitablauf der Willkür der Projektgruppe überlassen bleibt. Damit erscheint auch die mehrfach behauptete Verfahrensbeschleunigung fragwürdig. Bei der Zahl der zu erwartenden Verfahren wird es kaum Sachverständige geben, die nicht an der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung mitgewirkt haben, fachlich geeignet sind, keine Amtssachverständigen sind und überdies noch so viel Zeit haben, ohne Aufschub das Gutachten erstellen zu können.

Zu § 9:

Hier wird das Wort Projektgruppe durch die Bezeichnung "Team" ersetzt. Diese Begriffe wären zu vereinheitlichen.

Im zweiten Absatz der Erläuterungen kommt zum Ausdruck, daß die Projektgruppe selbst beurteilt, ob ein weiterer Sachverständiger beizuziehen ist oder nicht. Dies steht im Widerspruch zum Gesetzestext.

Zu § 10:

In den Erläuterungen zu § 10 Abs.2 bleibt unklar, was "nur mitberücksichtigen" bedeuten soll.

Zu § 11:

Im Gegensatz zum Gesetz steht im zweiten Absatz der Erläuterungen zu lesen, daß die Behörde sich mit Einwänden bei der Erörterung auseinandersetzen hat und erforderlichenfalls Ergänzungsgutachten einzuholen und ihrer Entscheidung zugrundelegen hat.

Es bleibt unklar, ob die Behörde die Möglichkeit hat, bei entsprechenden Einwendungen das Umweltverträglichkeitsgutachten als untauglich zu betrachten. Auf die zentrale Frage, inwieweit die Behörde an das Umweltverträglichkeitsgutachten gebunden ist, wird in den Erläuterungen nicht eingegangen.

Zur Anlage:

Dieser Entwurf einer Änderung des Art.11 Abs.2 B-VG enthält die Formulierung "erhebliche Auswirkungen". Durch diese überaus unbestimmte Ausdrucksweise in einer kompetenzrechtlichen Norm kann es leicht zu erheblichen Problemen bei der Rechtsanwendung kommen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:
Dipl.Ing. Fischler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

